# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

# MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

# Merkblatt

# **Unterbringung psychisch Kranker**

Stand: Februar 2003

nach dem Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2.12.1991 (GBl. Ba.-Wü. S. 794), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.07.1995 (GBl. Ba-Wü. S. 510)

# I. Welche Voraussetzungen müssen für eine Unterbringung des Kranken gegen seinen Willen vorliegen?

# 1. Der Patient muss psychisch krank sein.

Psychisch krank im Sinne des Unterbringungsgesetzes sind Personen, bei denen eine geistige oder seelische Krankheit, Behinderung oder Störung von erheblichem Ausmaß einschließlich einer physischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten vorliegt.

### 2. Der Patient muss unterbringungsbedürftig sein.

Unterbringungsbedürftig sind psychisch Kranke, die infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter Anderer darstellen, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

### II. Wer ordnet die Unterbringung an?

# 1. Regelfall

Die Unterbringung ordnet das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsbehörde an.

Die zum Antrag berechtigte Verwaltungsbehörde ist

- a) bei den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten das Ordnungsamt der Stadtverwaltung,
- b) in allen übrigen Gemeinden das Ordnungsamt des örtlich zuständigen Landratsamtes.

# 2. Sonderregelung für eine sofortige Unterbringung

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann ein zur Unterbringung anerkanntes Krankenhaus einen Patienten auch aufnehmen, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist (fürsorgliche Aufnahme). Die Anordnung der fürsorglichen Aufnahme erfolgt in zwei Stufen, nämlich

- durch Verbringen des Unterbringungsbedürftigen in das anerkannte Krankenhaus

   zuständig sind das Ordnungsamt oder der Polizeivollzugsdienst, nicht der Arzt und
- 2. durch die Entscheidung des Krankenhausarztes nach unverzüglicher Untersuchung des Patienten.

# III. Was tut der Arzt, der einen Patienten für unterbringungsbedürftig hält?

# 1. Regelfall

Der Arzt sorgt unverzüglich für die Unterrichtung der Verwaltungsbehörde, die zur Einleitung des Unterbringungsverfahrens zuständig ist (s. o. Nr. II.1.).

# 2. Bei Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung

Ist nach Ansicht des Arztes die sofortige Unterbringung des Patienten erforderlich, weil die Voraussetzungen der fürsorglichen Aufnahme (s. o. Nr. II. 2.) vorliegen, kann aber die Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig erreicht werden (z. B. während der Nacht oder an den Wochenenden), so ist das Festhalten und Verbringen des Unterbringungsbedürftigen zur fürsorglichen Aufnahme (ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren) vom Arzt anzuregen. Der Arzt selbst darf die zwangsweise Verbringung nicht anordnen. Er darf sie bei der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) oder dem Polizeivollzugsdienst nur anregen. Allein diese sind für das Verbringen eines Unterbringungsbedürftigen zuständig. Weder Gesundheitsämter noch niedergelassene Ärzte dürfen Patienten selbst einweisen. Auf Anregung des Justizministeriums und Sozialministeriums wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass jeder Arzt, der die vorstehenden Grundsätze missachtet, mit zivil- und strafrechtlichen Folgen rechnen muss. Eine unbefugte Anordnung der zwangsweisen Verbringung birgt die Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung (§ 239 Strafgesetzbuch) und von Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen seitens des Patienten.

Ungeachtet dessen hat der Arzt für die unmittelbare Vorstellung des Patienten in dem zur Unterbringung vorgesehenen Krankenhaus eine ärztliche Bescheinigung auszustellen. Hieraus müssen sich ergeben

a) die dringenden Gründe für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung

und

b) die dringenden Gründe für die Unterbringungsbedürftigkeit (s. o. Nr. I. 2.)

### IV. Bricht der Arzt seine Schweigepflicht?

Nein. Der Schutz der Öffentlichkeit und der Schutz des Patienten vor Selbstgefährdung sind höherwertigere Rechtsgüter als das Interesse des Patienten an der Geheimhaltung seiner Erkrankung. Der Arzt darf daher zur Unterrichtung der Verwaltungsbehörde/der Polizisten und des zur Unterbringung vorgesehenen Krankenhauses alle, aber auch nur solche Tatsachen offenbaren, die zur Entscheidung über die Unterbringung des Patienten von Bedeutung sind.

## V. Wo kann der psychisch Kranke untergebracht werden?

Die Unterbringung erfolgt in einer gesetzlich anerkannten Einrichtung.

In den vier Bezirksärztekammern sind dies die folgenden Krankenhäuser:

# 1. Bezirksärztekammer Nordbaden

- a) Zentrum für PsychiatrieWieslochHeidelberger Str. 1a69168 Wiesloch
- c) Zentrum für Psychiatrie Calw Lützenhardter Hof 75365 Calw-Hirsau
- e) Klinikum der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Psychiatrische Klinik Voßstr. 4 69115 Heidelberg

- b) Zentralinstitut für Seelische Gesundheit J5 68159 Mannheim
- d) Städtisches Klinikum Karlsruhe Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Kaiserallee 10 76133 Karlsruhe
- f) Kreiskrankenhaus Freudenstadt Psychiatrische Abteilung Karl-von-Hahn-Str. 120 72250 Freudenstadt

# 2. Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

- a) Zentrum für Psychiatrie Weinsberg Weißenhof 74189 Weinsberg
- c) Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Schloßstr. 50 71364 Winnenden
- e) Christophsbad Göppingen Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie 73035 Göppingen
- g) BürgerhospitalTunzhofer Str. 14-1670191 Stuttgart
- i) Furtbachkrankenhaus Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Furtbachstr. 6 70178 Stuttgart

- b) Kreiskrankenhaus Nürtingen Abteilung für Psychiatrie Auf dem Säer 72622 Nürtingen
- d) Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim Abteilung für Psychiatrie Albert-Schweitzer-Str. 37 97941 Tauberbischofsheim
- f) Klinikum Ludwigsburg Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Posilipostr.4 71640 Ludwigsburg
- h) Kreiskrankenhaus Heidenheim Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie Schloßhaustr. 100 89522 Heidenheim
- j) Kreiskrankenhaus Plochingen Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie Am Aussichtsturm 5 73207 Plochingen

#### 3. Bezirksärztekammer Südbaden

- a) Zentrum für Psychiatrie Emmendingen Neubronnstr. 25 79312 Emmendingen
- Klinikum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Psychiatrie mit Poliklinik Hauptstr. 5 79104 Freiburg
- e) Friedrich-Husemann-Klinik Fachklinik für Psychiatrie und Neurologie Friedrich-Husemann-Weg 8 79256 Buchenbach

- b) Zentrum für Psychiatrie Reichenau Feursteinstr. 55 78479 Reichenau
- d) Vinzenz von Paul Hospital gGmbH Rottenmünster Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Schwenninger Str. 55 78628 Rottweil

# 4. Bezirksärztekammer Südwürttemberg

- a) Zentrum für Psychiatrie
   Bad Schussenried
   Klosterhof 1
   88427 Bad Schussenried
- c) Zentrum für PsychiatrieZwiefaltenHauptstr. 988529 Zwiefalten
- e) Universitätsklinikum Ulm Psychiatrische Klinik Leimgrubenweg 12 89075 Ulm

- b) Zentrum für Psychiatrie Weissenau Weingartshofer Str. 2 88214 Ravensburg
- d) Universitätsklinikum Tübingen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Osianderstr. 24 72076 Tübingen
- f) Kreiskrankenhaus Sigmaringen Psychiatrisch-Neurologische Abteilung Hohenzollernstr. 40 72488 Sigmaringen

Autorin:

Ass. iur. Trautmann

Rechtsreferentin der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden Südbaden Nordwürttemberg Südwürttemberg Tel. 07121/59610 Tel. 0761/8840 Tel. 0711/769810 Tel. 07121/9170

E-Mail: E-Mail: E-Mail: E-Mail: baek- baek- baek- baek-

 $\frac{nordbaden@dgn.de}{nordbaden@dgn.de} \frac{suedbaden@dgn.de}{suedbaden@dgn.de} \frac{suedwuerttemberg@dgn.de}{suedwuerttemberg@dgn.de}$